

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 21

Freitag, 18. Mai

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2018..... 278

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.58 "Sonderbaufläche Windenergie" des Flecken Hage 284

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.06 "Sonderbaufläche Windenergie" der Gemeinde Hagermarsch 285

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.11 "Sonderbaufläche Windenergie" der Gemeinde Lütetsburg 286

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2018..... 287

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband..... 290

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 7. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	391.800.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	390.827.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.716.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	372.067.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.703.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.253.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.220.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.877.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	415.640.600 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	409.198.100 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** wird für das Haushaltsjahr 2018

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	4.023.500 Euro
	Aufwendungen von	4.023.500 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.701.200 Euro
	Ausgaben von	2.701.200 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der Wirtschaftsplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2018

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.286.000 Euro
	Aufwendungen von	1.286.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	3.705.000 Euro
	Ausgaben von	3.705.000 Euro

festgesetzt.

§ 1c

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2018

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	11.774.000 Euro
	Aufwendungen von	11.774.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	140.000 Euro
	Ausgaben von	140.000 Euro

festgesetzt.

§ 1d

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** wird für das Haushaltsjahr 2018

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	17.110.000 Euro
	Aufwendungen von	17.110.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	650.000 Euro
	Ausgaben von	650.000 Euro

festgesetzt.

§ 1e

Die Wirtschaftspläne des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden für das Haushaltsjahr 2018 im

Teilbereich Abfallwirtschaft

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	22.876.700 Euro
	Aufwendungen von	22.836.700 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.829.600 Euro
	Ausgaben von	2.829.600 Euro

Teilbereich Fäkalschlammentsorgung

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	346.500 Euro
	Aufwendungen von	344.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	0 Euro
	Ausgaben von	0 Euro

festgesetzt.

§ 1f

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2018

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	0 Euro
	Aufwendungen von	162.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	28.000.000 Euro
	Ausgaben von	28.000.000 Euro

festgesetzt.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **16.439.400 Euro** festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **668.000 Euro** festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **3.110.000 Euro** festgesetzt.

§ 2c

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2d

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2e

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** im **Teilbereich Abfallwirtschaft** auf **965.000 Euro** festgesetzt und im **Teilbereich Fäkalschlamm Entsorgung** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2f

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** auf **10.500.000 Euro** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **31.181.700 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes **Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird auf **2.900.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich wird auf **28.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 c

In den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung, der Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden und des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 Euro** festgesetzt.

§ 4d

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4e

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.800.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 4f

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2018 wird auf **53,5 v.H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

§ 8

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

Aurich, den 7. Februar 2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 08.05.2018 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-452(2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.05.2018 bis zum 30.05.2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 18. Mai 2018

Landkreis Aurich

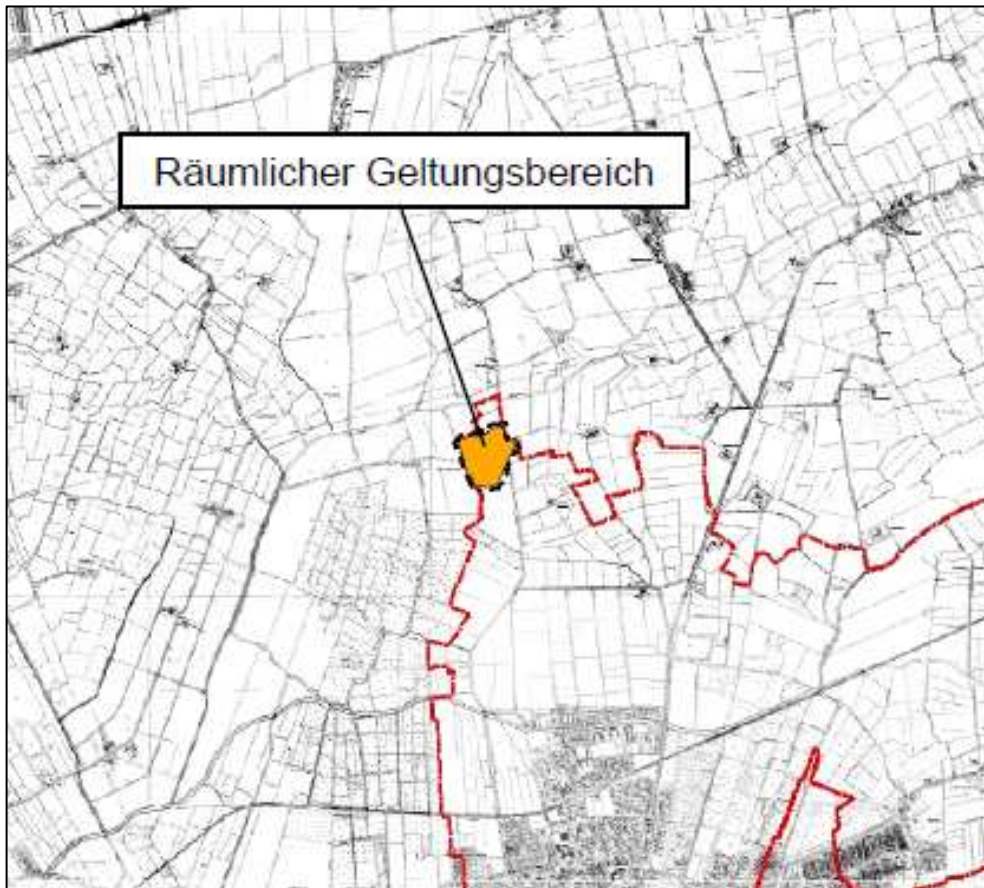
Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.58 "Sonderbaufläche Windenergie" des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 27.02.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.58 "Sonderbaufläche Windenergie" gem. §§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeiten und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und die Herbeiführung des Anspruches auf Leistung der Entschädigung durch schriftlichen Antrag des Berechtigten bei dem Entschädigungspflichtigen sowie das Erlöschen des Entschädigungsanspruches, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 07.05.2018

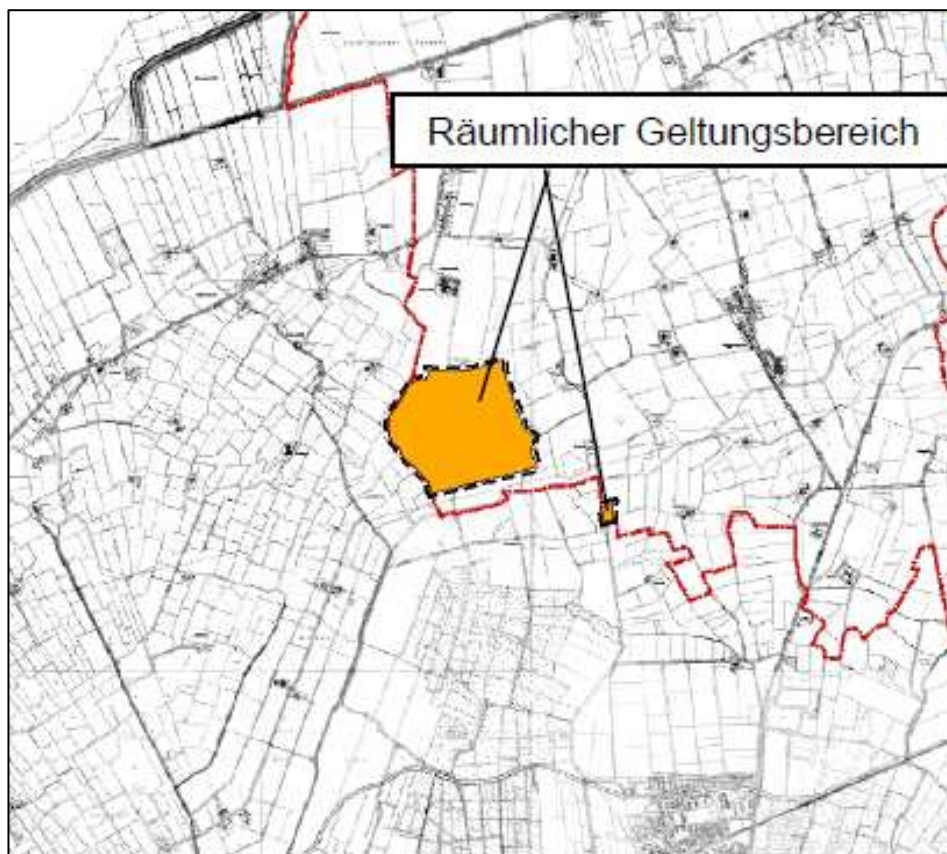
Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.06 "Sonderbaufläche Windenergie" der Gemeinde Hagermarsch

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat am 13.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 03.06 "Sonderbaufläche Windenergie" gem. §§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeiten und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und die Herbeiführung des Anspruches auf Leistung der Entschädigung durch schriftlichen Antrag des Berechtigten bei dem Entschädigungspflichtigen sowie das Erlöschen des Entschädigungsanspruches, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagermarsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 07.05.2018

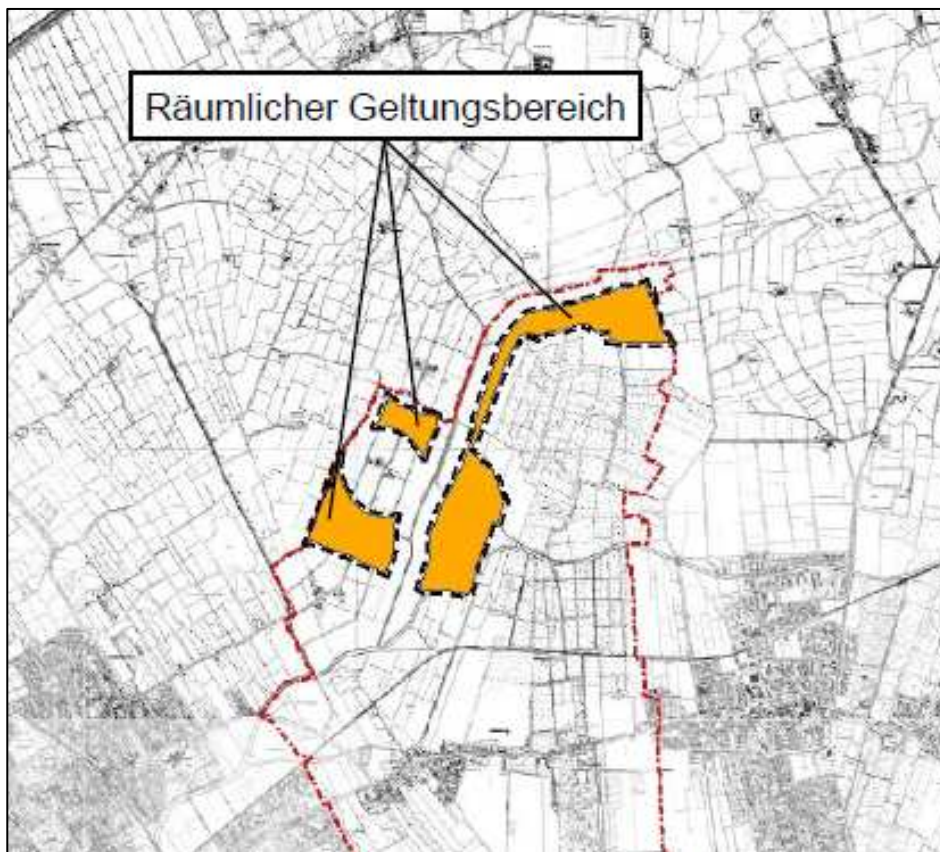
Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.11 "Sonderbaufläche Windenergie" der Gemeinde Lütetsburg

Der Rat der Gemeinde Lütetsburg hat am 08.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 05.11 "Sonderbaufläche Windenergie" gem. §§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeiten und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und die Herbeiführung des Anspruches auf Leistung der Entschädigung durch schriftlichen Antrag des Berechtigten bei dem Entschädigungspflichtigen sowie das Erlöschen des Entschädigungsanspruches, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lütetsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 07.05.2018

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 15. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.158.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.220.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 61.800 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 12.007.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 12.007.800 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.671.900 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.177.600 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	527.300 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.449.800 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	808.600 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	380.400 Euro

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	627.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.335.200 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	992.100 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	992.100 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.447.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.475.600 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	889.300 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	889.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und **Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 808.600 Euro festgesetzt.

§ 2 a

In den **Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.510.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung** und Abwasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 41,3697 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 2.500.000 Euro.

Hage, den 15. März 2018

Samtgemeinde Hage

Trännapp
SGemBürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 7. Mai 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 22.05.2018 bis zum 04.06.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 7. Mai 2018

Samtgemeinde Hage

Trännapp
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband

In dem Flurbereinigungsverfahren **Bagband**, Landkreise Aurich und Leer, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 60 i. V. m. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), zur **Bekanntgabe des Nachtrages II zum Flurbereinigungsplan** und zur **Anhörung** geladen.

Die **Bekanntgabe und Anhörung** finden statt am

**Dienstag, dem 12.06.2018, um 11:00 Uhr in dem
Behördenhaus Aurich, Zimmer 234 (Aula), Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich.**

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern (Eigentümern und Erbbauberechtigten) sowie den Nebenbeteiligten (wie Pächtern und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) in einem Auskunftstermin am Dienstag, dem 12.06.2018, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr im Behördenhaus Aurich, Zimmer 247, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erläutert.

Je eine Ausfertigung des textlichen Teils des Nachtrages II zum Flurbereinigungsplan liegt ab dem 22.05.2018 bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, und bei der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 09.05.2018

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage
Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.